



Teilnahmebedingungen

Stand November 2019

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter*in und Standplatzmieter*in. Mit der Anmeldung erkennt die Standplatzmieter*in die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihr bei der Veranstaltung Beschäftigten an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Veranstalter*in

Schaubühne Lindenfels gAG
Karl-Heine-Str. 50, 04229 Leipzig
Mail: boulevard.heine@schaubuehne.com

Bohei & Tamtam - Boulevard Heine, KUNST. MARKT. FEST am 04. Juli 2020.

Das "Bohei & Tamtam" ist ein jährlich stattfindender Straßenmarkt, gekoppelt mit einem kulturell geprägten Straßenfest und der Parade der Werktätigen. Die Veranstaltung findet auf der gesperrten Karl-Heine-Straße zwischen Zschochersche Straße und Gießstraße statt. Die Straßensperrung dauert von 09:00 bis 20:00 Uhr. Der Marktbetrieb findet von 11:00 bis 19:00 Uhr statt. Die angebotenen Produkte sollen selbst hergestellt und/oder entworfen sein.

Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Veranstalter*in unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles sowie der Eignung der Bewerber*in. Die Zulassung ergeht schriftlich per E-Mail. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet. Die Aufnahme einer Mitaussteller*in ist grundsätzlich ohne Aufpreis möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Veranstalter*in. Die Veranstalter*in behält sich das Recht vor Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Standplatz Bezahlung

Mit der Zusendung der Anmeldebestätigung und Standplatzrechnung kommt ein rechtswirksamer Vertrag zustande. Der Rechnungsbetrag ist unter Einhaltung der Fristen zu überweisen. Erst nach Eingang der Zahlung gilt der Standplatz als gebucht und kann am Veranstaltungstag belegt werden.

Behördliche Genehmigungen

Für die Einhaltung von bestehenden gewerberechtlichen Regelungen im Warenverkehr ist jede Standplatzmieter*in selbst verantwortlich. Alle rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung sowie Identifikationspapiere sind von der Standplatzmieter*in selbst zu organisieren, aufzubewahren und auf Anfrage staatlichen Kontrollorganen vorzulegen.

Standpreise

Standkategorie 1: Gemeinnützige Vereine - Zur Präsentation von Arbeit- und Projektinhalten / Kein Verkauf:
2 x 2 Meter = 20,00€ | 3 x 3 Meter = 40,00€ | Jeder zusätzliche Meter = 5,00 € | zuzüglich 19% MwSt.

Standkategorie 2: Händler - Verkaufs- und Präsentationsstände:

2 x 2 Meter = 75,00€ | 3 x 3 Meter = 90,00€ | Jeder zusätzliche Meter = 10,00 € | zuzüglich 19% MwSt.

Standort / Standplatz

Die Standfläche wird auf dem Boden markiert. Die Standfläche ist unmöbliert und hat grundsätzlich keinen Stromzugang. Der Stromzugang kann nach Bedarf erfragt und gegen Entgelt organisiert werden. Eine Nutzung über die Fußbodenmarkierung hinaus ist unzulässig. Zu den Hauswänden und Nachbarständen ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. An den Hauswänden dürfen keine Befestigungsmaterialien oder Dekorationsgegenstände angebracht werden. Ein Konkurrenzschutz besteht nicht.

Auf- und Abbau / Anlieferung

Der Aufbau erfolgt von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr. Die Teilnahmebestätigung berechtigt dazu, die Karl-Heine-Straße zum Auf- und Abbau zu befahren. Fahrzeuge dürfen jedoch nicht in der Karl-Heine-Straße verbleiben. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden vom Ordnungsamt gebührenpflichtig abgeschleppt.

Der Abbau beginnt frühestens um 18:00 Uhr. Ein früherer Abbau ohne vorherige Absprache mit der Veranstalter*in ist nicht gestattet.

Standgestaltung

Jede Standplatzmieter*in ist für die Gestaltung ihrer Fläche selbst verantwortlich. Die Standplatzmieter*in ist verpflichtet, Standnummer, Namen und – soweit vorhanden – Firmenname am Stand sichtbar anzubringen. Eine Überdachung ist empfehlenswert. Im Interesse eines positiven Erscheinungsbildes ist der Stand attraktiv für das Publikum zu gestalten. Da kein Stauraum vorhanden ist, wird darum gebeten, die Fläche unter den Standtischen als Lagerfläche zu nutzen.

Verkaufsfördernde Maßnahmen

Das Logo des Bohei & Tamtam - Boulevard Heine Marktes kann für Werbezwecke genutzt werden. Dritten ist die Nutzung untersagt. Wir empfehlen, alle zur Verfügung stehenden Werbekanäle und Maßnahmen zu nutzen, um den Bekanntheitsgrad Ihrer und unserer Marke zu steigern. Werbemaßnahmen und Mitmachaktionen sind erlaubt, müssen sich jedoch auf den Stand begrenzen. Streng untersagt sind: Verkauf gegen Spende, Glücksspiele, religiöse und politische Werbung, sowie das Anbieten von Artikeln, die gegen Zoll- und Urheberrechte verstoßen.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche

Es ist sich so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet (z. B. durch Stolpergefahr, schlecht gesicherte Ware oder ungünstig platzierte Dekoration) oder belästigt werden. Die Veranstalter*in ist befugt die Stände zu kontrollieren. Entspricht das Angebot nicht dem Bewerber*innenprofil, kann das zum Platzverweis führen!

Foto, Video und Musik

Mit der Anmeldung erteilt jede Teilnehmer*in ihr Einverständnis, dass die eingereichten Materialien wie Fotos für die Promotions- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Aussteller*innen und Veranstalter*innen sind berechtigt, während der Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen. Das Material darf zu Werbezwecken verwendet werden. Musik am Stand ist nicht erlaubt, da diese mit den künstlerischen Darbietungen des Straßenfestes im Konflikt steht.

Umweltaspekte (Reinigung / Müllentsorgung)

Die Aussteller*in ist verpflichtet, den Stand und die unmittelbar umgebende Fläche sauber und aufgeräumt zu halten und diesen ebenso wieder zu übergeben. Für die Entsorgung von Müll ist die Aussteller*in verantwortlich. An jedem Stand muss mindestens ein Abfalleimer oder -sack vorhanden sein. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen 1100 l Abfall-Containern zu entsorgen. Die Kosten für zurückgelassenen Müll werden der Standbetreiber*in in Rechnung gestellt.

Kündigung des Standplatzvertrages (Rücktritt)

Bei Stornierung der Teilnahme bis 14 Tage vor Veranstaltung fallen Stornogebühren in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages an, danach ist die Erstattung der bereits gezahlten Leistungen nicht mehr möglich.

Ausfall, Änderungen, höhere Gewalt

Findet die Veranstaltung nicht statt, werden bereits gezahlte Standgebühren zurückerstattet. Die Veranstalter*in haftet nicht für entstehende Schäden, Kosten oder entgangenen Gewinn. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, Wetterverhältnissen oder auf behördliche Anordnung vorzeitig beendet werden, hat die Standplatzmieter*in keinen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten bzw. der Standgebühr.

Haftungsausschuss, Betriebshaftpflicht

Die Veranstalter*in haftet nicht für Personenschäden seitens der Standplatzmieter*innen, Besucher*innen und sonstigen an der Veranstaltung mitwirkenden Personen. Für Schäden an Produkten oder Bestandteilen des Standes während des Auf- und Abbaues sowie während der Veranstaltung übernimmt die Veranstalter*in keine Haftung. Bei Verstößen gegen die Marktordnung oder Nichtbefolgung der Anweisungen der Veranstalter*in, behält sich die Veranstalter*in vor, einen Marktausschuss zu veranlassen.

Verwirkungsklausel

Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Standplatzmieter*in zwei Wochen Zeit, um Ansprüche gegen die Veranstalter*in schriftlich geltend zu machen. Später eingereichte Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Unterbleibt die schriftliche Form und / oder wird der Zeitraum der Geltendmachung überschritten, so sind die Ansprüche verwirkt.

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung verwirklicht.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig soweit die Auftraggeber*in eine Einzelunternehmer*in, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ist die Auftraggeber*in keine Einzelunternehmer*in, wird als Gerichtsstand ebenfalls Leipzig vereinbart, falls die Auftraggeber*in zur Zeit der Klageerhebung keinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und/oder ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat oder dorthin verlegt hat oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.